

2492 058

Abschr. f. Entscheidungssammlung des Senats

Lob

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 551/66

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

des Egon Dov R. [REDACTED], M. [REDACTED] / Israel,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. L. [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

das Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,

Stuttgart - N, Kronprinzenstraße,

Beklagten und Beschwerdegegner. -

Der 17. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Maske, Johannsen, Linstenberg,
Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 21. Dezember 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision in dem Urteil des 7. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 6. Juli 1966
wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht
erhoben.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Berufungs-
gericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil mit
Recht nicht zugelassen. Es ist keiner der Gründe gegeben,
aus denen nach § 219 ZPO allein die Revision zugelassen
werden darf.

Der Kläger begehrt Entschädigung für einen Gesundheitsschaden. Er hat behauptet, im Dezember 1944 in Budapest von einem SS-Mann angeschossen worden zu sein. Seine Klage ist in allen Rechtszügen ohne Erfolg geblieben. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, der Kläger habe im Laufe des Verfahrens einander erheblich widersprechende Angaben gemacht. Diese ließen es nicht zu, festzustellen oder als festgestellt zu erachten, daß es sich bei der von ihm angegebenen Rauchverletzung um einen Verfolgungsschaden handele. Zeugen, die bekräftigen könnten, unter welchen Umständen der Kläger sich die Rauchverletzung zugezogen habe, seien nicht vorhanden. Es sei

201

- 3 -

nicht auszuschließen, daß es sich bei dieser Verletzung um eine von Verfolgungsmaßnahmen unabhängige Folge der Kämpfe in Budapest gehandelt habe. An sei möglich, daß der Kläger sich selbst aktiv an den sich damals schon in der unmittelbaren Nähe von Budapest abspielenden Kämpfen beteiligt habe, die rote Armee habe die Vororte von Budapest bereits am 5. November 1944 erreicht gehabt, der Kläger könne dabei verwundet worden sein. Auch eine Verletzung durch eigene Unvorsichtigkeit bei der Bedienung einer Schusswaffe sei möglich. Diese von der Verfolgung unabhängigen Möglichkeiten einer Verwundung könnten jedenfalls im vorliegenden Fall deshalb nicht als erheblich weniger wahrscheinlich als eine verfolgungsbedingte Verwundung angesehen werden, weil mindestens der Verdacht bestehe, daß die früheren, einen anderen Zeitpunkt nennenden Angaben des Klägers zweckbedingt gewesen seien und tatsächlich bestehende Zweifel an dem Zusammenhang seiner Verwundung mit Verfolgungsmaßnahmen von vornherein hätten ausschließen sollen. Der Kläger hatte zunächst angegeben, er sei in April 1944 von einem SS-Mann angeschossen worden. Später hat er als Tag der Verwundung den 6. Oktober 1944 angegeben. Die Angabe, er sei Anfang Dezember 1944 verwundet worden, könne, wie das Berufungsgericht ausführt, allein deshalb erfolgt sein, weil das Istvan-Spital inzwischen in seiner Bestätigung den Dezember 1944 als Zeitpunkt der Behandlung genannt habe. Diese Bestätigung sei dem Kläger bekannt gewesen, als er als Zeitpunkt seiner Verwundung schließlich den Dezember 1944 angegeben habe.

Die angefochtene Entscheidung beruht allein auf diesen vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen. Rechtsfragen sachlichrechtlicher oder verfahrensrechtlicher Art von grundsätzlicher Bedeutung sind insoweit nicht zu entscheiden. Der Kläger greift auch in seiner Beschwerdebegründung



nur die vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen an. Er rügt, das Berufungsgericht habe nicht die von ihm benannten Zeugen vernommen und auch den Sachverhalt sonst nur unzulänglich aufgeklärt. Diese Rügen haben keine über den entschiedenen Fall hinausreichende grundsätzliche Bedeutung. Sie vermögen daher schon aus diesem Grunde die Zulassung der Revision nicht zu rechtfertigen, ohne daß es darauf ankommt, ob sie überhaupt begründet sind.

Die sofortige Beschwerde mußte schon mit der Kostenfolge aus § 269, 225 Abs. 1 SGG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Racke

Johannsen